FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden Regierungsgebäude 6371 Stans

Dallenwil, 23. Februar 2016

Vollzugsordnung über die Beiträge an Perimeterunternehmen (Perimeterverordnung, PeriV)
Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landamtmann Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vollzugsverordnung. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Niklaus Reinhard und LR Iren Odermatt (Verfasserin der Stellungnahme)

I. Ausgangslage

Diverse kantonale Gesetze schreiben vor, dass die Verteilung der Kosten gestützt auf ein Perimeterverfahren zu erfolgen hat. Die Regelungen zu diesem Perimeterverfahren weisen je nach Gesetz einen sehr unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf. Verschiedentlich wird auf die Perimeterverordnung verwiesen. Im Rahmen der Totalrevision der Planungs- und Baugesetzgebung wurde in Aussicht gestellt, das Perimeterverfahren gesetzlich zu regeln und so die bestehende Lücke in der Gesetzgebung zu schliessen - was die vorliegende Perimeterverordnung bezwecken soll.

II. Allgemeine, einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Perimeterverordnung soll keine neuen Beitragspflichten einführen, sondern das Verfahren regeln. Gemäss Regierungsrat handelt es sich bei der Verordnung um einen Ausführungserlass zu den bereits geltenden Regelungen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2

Gemäss Regierungsrat soll die Perimeterverordnung keine neuen Beitragspflichten einführen. Mit einer Ausweitung auf Dienstbarkeitsnehmer und Eigentümer von Bauten und Anlagen werden jedoch neue Beitragspflichten eingeführt. Damit die Perimeterverordnung nicht unnötig kompliziert wird, sind wir für eine Streichung von §2 Ziff. 2 und 3.

§ 4/5

Wir unterstützen eine schlanke Perimeterverordnung. Die Unterscheidung zwischen Erstellungs- und Ausbaukosten sowie Betriebs- und Unterhaltskosten ist für uns nicht notwendig. Die anfallenden Kosten können mit einem Perimeter berechnet und eingezogen werden.

§ 17

Um Rechtsstreitigkeiten möglichst verhindern zu können, muss die prozentuale Aufteilung des Perimeters vor Start der Arbeiten vorliegen und von allen Perimeterpflichtigen gutgeheissen werden. Für die Rechtssicherheit der Perimeterpflichtigen erachten wir es als sinnvoll, bei einmaligen Beiträgen für Erstellungs- und Ausbaukosten bereits vor Abschluss der Bauabrechnung einen Grossteil der anfallenden Kosten via Perimeterbeiträgen einzuziehen, und nicht wie in der Verordnung vermerkt grundsätzlich erst nach Abschluss der Bauabrechnung.

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

LR Iren Odermatt